

Stadtverwaltung Postfach

ordnungsamt@xxx.de

Herrn

Ihr Schreiben

Unser Zeichen

Ihr Gesprächspartner Frau

Telefon Telefax

Datum 19.07.2010

Ihr Aufenthalt im Bundesgebiet

hier: Rücknahme Ihrer bisherigen Aufenthaltsgenehmigungen

Sehr geehrte Herr ,

es ergeht folgende

I. Verfügung:

1. Die Ihnen während Ihres Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland erteilten Aufenthaltstitel werden hiermit zurückgenommen.
Hierbei handelt es sich im Einzelnen um:
 - 1.1. die am 09.09.2002 durch das Landratsamt XY mit einer Gültigkeit bis zum 08.09.2003 erteilte Aufenthaltserlaubnis,
 - 1.2. die am 21.08.2003 durch das Landratsamt XY bis zum 08.09.2005 verlängerte Aufenthaltserlaubnis,
 - 1.3. die am 18.08.2005 durch das Landratsamt XY bis zum 07.09.2007 verlängerte Aufenthaltserlaubnis,
 - 1.4. die am 27.08.2007 durch das Landratsamt XY erteilte Niederlassungserlaubnis.
2. **Die sofortige Vollziehung der Rücknahme der Aufenthaltstitel (Ziffer 1) wird angeordnet.**
3. Sie werden aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland bis **spätestens 19.09.2010** zu verlassen.
4. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise werden Sie auf Ihre Kosten in die Republik Serbien abgeschoben. Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie auch in einen anderen Staat abgeschoben werden können, in den Sie einreisen dürfen oder der zu Ihrer Übernahme verpflichtet ist.

II. Sachverhalt:

Es wird dargestellt, dass der 1972 in Serbien geborene Kläger, dessen Eltern im Bundesgebiet lebten und der selbst in Serbien groß geworden war und folglich keinen Familiennachzug mehr zu den Eltern durchführen konnte, 2002 mit gültigem Besuchervisum eingereist sei, und hier eine 1948 geborene Serbin mit unbefristetem Aufenthaltsrecht geheiratet habe. Daraufhin seien ihm zur Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft die stets verlängerten Aufenthaltserlaubnisse erteilt worden und er habe sich auch unter der Anschrift der Ehefrau angemeldet. Er habe dann im Mai 2009 seinen Wohnsitz in einen anderen Ort zu seinen Eltern verlegt und bei der Anmeldung angegeben, dass er von seiner bisherigen Ehefrau seit Anfang 2009 geschieden sei. Im Mai 2009 heiratete der Kläger eine 1975 geborene Serbin im Heimatland. Im Rahmen eines Visumsantrags der zweiten Frau stellte sich heraus, dass der Kläger Vater eines im Jahr 2004 geborenen gemeinsamen Sohnes mit ihr war.

Hieraus und aus dem Altersunterschied zur ersten Ehefrau schloss die Ausländerbehörde auf eine sog. Scheinehe. Sie veranlasste polizeiliche Ermittlungen, die im Umfeld des Klägers und seiner ersten Frau Zeugen suchte und fand, die den Kläger praktisch nie bei der ersten Ehefrau gesehen haben wollten. Außerdem habe sich bei der ersten Ehefrau ein älterer Mann aufgehalten, den die Zeugen als deren Lebensgefährten definierten. Der Kläger und die erste Ehefrau wurden nicht befragt, gegen sie wurde aber Strafanzeige erstattet. Im Rahmen des Strafverfahrens vernahm das Gericht die belastenden Zeugen, konnte aber offenbar aus den Zeugnissen wenig oder nichts ableiten (es gibt in den Strafakten dazu kein Protokoll). Jedenfalls wurde das Verfahren gegen eine Geldbuße eingestellt, die vom Kläger und der ersten Ehefrau für das Bestehen einer ehelichen Gemeinschaft über Jahre hinweg benannten Zeugen wurden nicht gehört.

Im Rahmen der Anhörung sind der Kläger uns insbesondere die erste Ehefrau dem Vorwurf der Scheinehe entschieden entgegen getreten. Die erste Ehefrau führt auch aus, dass das Verhältnis des Klägers mit der später geheirateten Serbin für sie sehr belastend gewesen sei, sie habe den Kläger jedoch geliebt und noch auf Fortführung der Ehe gehofft. Der Kläger selbst hat ebenfalls darauf hingewiesen, dass die Ehe aus Zuneigung geschlossen worden war. Noch vor dem Gerichtstermin wurde die o.g. Verfügung erlassen, gegen die der Kläger (im Ergebnis erfolglos) rechtzeitig Widerspruch und sodann Klage erhob. Gleichzeitig beantragte er die Wiederherstellung der aufschieb. Wirkung der Klage.

III. Gründe:

1. Die Rücknahme der Aufenthaltstitel findet Ihre Rechtsgrundlage in § 48 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG).

Nach dieser Vorschrift kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder Vergangenheit zurückgenommen werden. Ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt hat (begünstigender Verwaltungsakt), darf nur unter den Einschränkungen des § 48 Abs. 2 bis 4 LVwVfG zurückgenommen werden.

wird im einzelnen ausgeführt.

2. Rechtsgrundlage für die Anordnung des Sofortvollzugs der Rücknahme Ihrer im Bundesgebiet erteilten Aufenthaltstitel ist § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Rücknahmeentscheidung setzt ein besonderes öffentliches Interesse voraus, das über jenes Interesse hinausgeht, das die Rücknahme selbst rechtfertigt (§ 80 Abs. 3 VwGO).

Ein derartiges sofortiges Vollzugsinteresse liegt in Ihrem Fall vor, um die Ausreiseverpflichtung unverzüglich durchzusetzen. Da Sie sich Ihren gesamten Aufenthalt im Bundesgebiet (mit Ausnahme des Schengener Visums zu einem reinen Besuchsaufenthalt) durch bewusste und vorsätzliche Falschangaben erschlichen haben und somit zu keiner Zeit einen schützenswerten Aufenthaltsstatus erworben haben, kann es Ihnen u. E. nicht gestattet werden, bis zum Abschluss eines sich möglicherweise über Jahre hinziehenden

verwaltungsrechtlichen Verfahrens im Bundesgebiet zu bleiben und während dieser Zeit weiter die beispielweise wirtschaftlichen Vorteile durch Ihre Erwerbstätigkeit in Anspruch zu nehmen. Ihr Anwalt hat die Möglichkeit, dieses Verfahren auch ohne Ihre persönliche Anwesenheit weiter zu betreiben. Hätten Sie nicht arglistig über das Bestehen der ehelichen Lebensgemeinschaft getäuscht, hätten Sie das Bundesgebiet mit dem Ablauf Ihres Besuchervisums verlassen müssen und wären insbesondere nie zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit berechtigt gewesen. Bei dieser Sachlage besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, die Rücknahme der durch die unrichtigen Angaben rechtswidrig erwirkten Aufenthaltserlaubnisse für sofort vollziehbar zu erklären, damit Sie nicht zusätzlich zu der bereits erschlichenen Aufenthaltszeit im Bundesgebiet nicht noch aufgrund der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Klage bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens im Bundesgebiet verbleiben können und damit trotz der Rücknahme Ihrer erschlichenen Rechtsposition in tatsächlicher Hinsicht erheblich besser gestellt wären als ein Ausländer, der im Rahmen seiner gesetzlichen Mitwirkungspflicht wahrheitsgemäße Angaben gemacht hätte und infolge dessen bei gleicher Sachlage kein Aufenthaltsrecht erhalten hätte und nach Ablauf des Besuchervisums kraft Gesetzes vollziehbar zur Ausreise verpflichtet gewesen wäre.

3. Da Sie durch die Rücknahme sämtlicher Ihrer bisher im Bundesgebiet erteilten Aufenthaltstitel nicht mehr im Besitz einer gültigen Aufenthaltsgenehmigung sind, sind Sie gemäß § 50 Abs. 1 AufenthG zur Ausreise aus dem Bundesgebiet verpflichtet. Diese Ausreisepflicht ist durch diese Verfügung gemäß § 58 Abs. 2 Satz 2 AufenthG vollziehbar.

Vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer haben das Bundesgebiet unverzüglich oder, wenn Ihnen eine Ausreisefrist gesetzt wurde, bis zum Ablauf dieser Frist zu verlassen.

4. Gemäß § 59 Abs. 1 AufenthG war Ihnen unter Bestimmung einer Ausreisefrist die Abschiebung anzudrohen, um die fristgerechte Ausreise sicherzustellen. Die von uns gesetzte Ausreisefrist ist angemessen und lässt Ihnen ausreichend Zeit, Ihre Reisevorbereitungen zu treffen. Auch räumen wir Ihnen noch die Chance ein, bei der Hauptverhandlung beim Amtsgericht Schwäbisch Gmünd am 14.09.2010 teilnehmen zu können. Besondere Gründe, die einen längeren Zeitraum erforderlich machen würden, sind nicht ersichtlich. Somit entspricht die Abschiebungsandrohung den Anforderungen des § 59 AufenthG. Insbesondere musste die Republik Serbien auch nicht gemäß § 59 Abs. 3 AufenthG als Staat bezeichnet werden, in den Sie gerade nicht abgeschoben werden dürfen, denn die zu fordernden Voraussetzungen des § 60 AufenthG liegen nicht vor bzw. das Vorliegen eines Abschiebungsverbots kann nicht festgestellt werden.

Die Kosten einer evtl. Abschiebung haben Sie gemäß § 66 Abs. 1 AufenthG zu tragen.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd, Marktplatz 1, 73525 Schwäbisch Gmünd, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Die Frist wird auch gewahrt durch Einlegung des Widerspruchs beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart.

Mit freundlichen Grüßen

Verwaltungsgericht Stuttgart, Beschluss vom 23.08.2011 - 11 K 1725/11 -

Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen Ziff. 1 des Bescheids der Antragsgegnerin vom 19.07. wird wieder hergestellt.

Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen Ziff. 4 des Bescheids der Antragsgegnerin vom 19.07.2010 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf € 2.500 festgesetzt.

Gründe:

Der Antrag ist statthaft. Durch die (ex tunc) erfolgte Rücknahme der Aufenthaltstitel mit dem Bescheid der Antragsgegnerin vom 19.07.2011 hat der Antragsteller sein Aufenthaltsrecht verloren und ist, da die Antragsgegnerin die sofortige Vollziehung dieser Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 VwGO angeordnet hat, auch vollziehbar ausreisepflichtig geworden. Die Rücknahmeentscheidung als solche unterfällt nicht § 84 AufenthG. - Hinsichtlich der Ziff. 4 ergibt sich die Zulässigkeit des Antrags aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit § 12 LVwVG.

Der auch im Übrigen zulässige Antrag ist auch begründet.

Nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann das Gericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung in den Fällen des § 80 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 ganz oder teilweise anordnen, im Falle des Absatzes 2 Nr. 4 ganz oder teilweise wiederherstellen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind die Gerichte in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gehalten, bei Auslegung und Anwendung der gesetzlichen Regelungen - wie hier § 80 Abs. 5 VwGO - der besonderen Bedeutung der betroffenen Grundrechte und den Erfordernissen eines effektiven Rechtsschutzes Rechnung zu tragen. Der in Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG verankerte Anspruch des Bürgers auf eine tatsächlich und rechtlich wirksame Kontrolle verpflichtet die Gerichte, bei ihrer Entscheidungsfindung diejenigen Folgen zu erwägen, die mit der Versagung vorläufigen Rechtsschutzes für den Bürger verbunden sind. Je schwerer die sich daraus ergebenden Belastungen wiegen, je geringer die Wahrscheinlichkeit ist, dass sie im Falle des Obsiegens in der Hauptsache rückgängig gemacht werden können, um so weniger darf das Interesse an einer vorläufigen Regelung oder Sicherung der geltend gemachten Rechtsposition zurückgestellt werden (vgl. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 10.07.2006, - 9 S 519/06 -, <Juris>, unter Hinweis auf BVerfG, Kammerbeschluss vom 25.07.1996 - 1 BvR 638/96 -, DVBl 1996, 1367 = NVwZ 1997, 479, mit zahlreichen weiteren Nachweisen aus der Rechtsprechung des Gerichts). Vorliegend geht es vornehmlich um Rechte, die der Antragsteller aus Art. 6 Abs. 1 GG ableitet und die von der Antragsgegnerin in Abrede gestellt werden.

Nach der im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO gebotenen aber auch ausreichenden summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage kann das Gericht nicht klären, ob ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Verfügungen bestehen. Im Rahmen der zu treffenden Interessenabwägung ist deshalb zu prüfen, ob der Antragsgegnerin ein besonderes Vollzugsinteresse im Hinblick auf die Rücknahme der Aufenthaltserlaubnisse zur Seite stand und - ggfs. - ob dabei das verfassungsrechtliche Gebot des effektiven Rechtsschutzes aus Art. 19 Abs. 4 GG hinreichend beachtet wurde. Das Gericht kommt dabei zu dem Ergebnis, dass dem privaten Interesse des Antragstellers, bis zum Abschluss des Verfahrens in der Hauptsache weiterhin im Bundesgebiet verbleiben zu können, Vorrang vor dem öffentlichen Vollzugsinteresse zuzubilligen ist.

Zunächst ist in formeller Hinsicht festzustellen, dass die Beklagte als nach §§ 2 Nr. 3, 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 AAZuVO zuständige Ausländerbehörde unter Ziff. 2 des Begründungsteils der Verfügung vom 19.07.2010 die Vollzugsanordnung gemäß § 80 Abs. 3 S. 1 VwGO begründet hat. Allerdings verlangt die Vorschrift eine materielle Rechtfertigung des

besonderen Vollzugsinteresses, die über das öffentliche Interesse an der Grundverfügung hinausgeht und die es rechtfertigt, von der allgemeinen Folge von Anfechtungswiderspruch und -klage, nämlich dem Eintritt der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 1 VwGO ausnahmsweise abzusehen (vgl. dazu im einzelnen: Kopp/Schenke, VwGO, Kommentar, 17. A., Anm. 84 ff. zu § 80 m.z.N.). Zur Begründung hat die Antragsgegnerin lediglich ausgeführt, die Ausreisepflicht müsse unverzüglich durchgesetzt werden, es könne im Hinblick auf den vom Antragsteller erschlichenen Aufenthalt nicht hingenommen werden, dass der Antragsteller bis zum Abschluss des Verfahrens im Bundesgebiet verbleibe und die wirtschaftlichen Vorteile durch seine Erwerbstätigkeit in Anspruch nehme. Die Dringlichkeit der Durchsetzung der Ausreisepflicht des Antragstellers wird mit ihrer unverzüglichen Gebotenheit begründet, ohne darzustellen, warum die unverzügliche Durchsetzung der Ausreisepflicht geboten ist, insbesondere also, welche Gefahr damit abgewendet werden soll. Soweit der Wunsch der Antragsgegnerin zum Ausdruck kommt, den Antragsteller möglichst schnell aus dem Bundesgebiet entfernen zu können, weil sein Aufenthaltsrecht nach ihrer Ansicht nicht mehr besteht, handelt es sich um Erwägungen, die für die mit dem Bescheid vom 19.07.2010 geregelten Umstände geradezu typisch sind und in allen derartigen Fällen von Bedeutung wären. Solche für vergleichbare Fälle typischen Erwägungen vermögen aber schon deshalb kein besonderes Vollzugsinteresse begründen, weil sie gerade nicht über das öffentliche Interesse an der Grundverfügung hinausgehen und weiter, weil damit der Ausnahmecharakter von § 80 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 VwGO unterlaufen würde. Denn es wäre Sache des Gesetzgebers, für solche Fälle die sofortige Vollziehbarkeit gesetzlich anzuordnen. Soweit die Antragsgegnerin darüber hinaus auf die Inanspruchnahme der wirtschaftlichen Vorteile durch die Erwerbstätigkeit des Antragstellers abstellt, verkennt die Antragsgegnerin, dass es sich dabei nicht um öffentliche Sozialleistungen, sondern um Entgelte für den Einsatz der Arbeitskraft des Antragstellers handelt, sodass auch insoweit kein öffentliches Interesse erkennbar ist, diese Erwerbstätigkeit sofort zu unterbinden.

Dies kann aber dahinstehen. Denn das Gericht sieht sich auch aus materiell-rechtlichen Gründen veranlasst, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen. Das Gericht geht davon aus, dass die Erfolgsaussichten im Hauptsacheverfahren offen sind, sodass den Interessen des Antragstellers am einstweiligen Verbleib im Bundesgebiet der Vorrang einzuräumen ist.

Ermächtigungsgrundlage für die auch rückwirkende Rücknahme der Aufenthaltstitel kann nur § 48 LVwVfG sein, da das AufenthG zwar eine spezielle Regelung über den Widerruf von rechtmäßigen Aufenthaltstiteln oder Visa enthält (vgl. § 52 AufenthG), nicht jedoch über die Rücknahme von rechtswidrig erteilten Aufenthaltstiteln.

Nach § 48 Abs. 1 LVwVfG kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt auch nach Eintritt der formellen Bestandskraft und mit Wirkung für die Vergangenheit grundsätzlich zurück genommen werden; handelt es sich um einen begünstigenden Verwaltungsakt, so gelten die Einschränkungen der Absätze 2 bis 4. Da es vorliegend um die Rücknahme von befristeten und unbefristeten Aufenthaltstiteln (und nicht etwa um Verwaltungsakte, deren Gegenstand eine Geld- oder Sachleistung war) geht, gilt insoweit Abs. 3, der allerdings keine wesentlichen Einschränkungen enthält, insbesondere dem Vertrauensschutz außerhalb der auch sonst gültigen Grundsätze zur Ausübung des Ermessens und zur Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eine besondere Bedeutung nur dahin einräumt, ob die Rücknahme des begünstigenden, rechtswidrigen Verwaltungsaktes eine Ausgleichspflicht für den damit verbundenen Vermögensschaden des Betroffenen auslöst.

Voraussetzung für die Eröffnung dieses Ermessens ist jedoch, dass die zurückgenommenen Aufenthaltstitel im Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe jeweils objektiv rechtswidrig waren. Die Beklagte geht von der Rechtswidrigkeit aus, weil sie die Voraussetzungen für deren Erteilung zu keinem Zeitpunkt als gegeben ansieht.

Zutreffend ist dabei, dass der Antragsteller, der für einen Familiennachzug zu seinen in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Eltern schon zu alt war, nur im Wege des Ehegattennachzugs legal nach Deutschland einwandern konnte. Erst die am 09.08.2002 aus Anlass eines legalen Besuchsaufenthaltes in Stuttgart geschlossene Ehe mit einer aufenthaltsberechtigten Ausländerin konnte ihm somit einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug, nach damals noch gültigem Recht gemäß §§ 17, 18 AuslG, vermitteln. Nur wenn die Voraussetzungen für den Ehegattennachzug vorlagen, insbesondere also die eheliche Lebensgemeinschaft im Sinne dieser Vorschriften

auch tatsächlich bestand, konnte er nach Ablauf der ersten, auf 1 Jahr befristeten Aufenthaltserlaubnis vom 09.09.2002 und danach deren Verlängerung, die sich seit Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes 2004 nach § 27 ff., 30 Aufenthaltsgesetz richtete, beanspruchen. Ein eigenständiges Aufenthaltsrecht konnte nach § 19 Aufenthaltsgesetz frühestens nach einer Ehebestandszeit von 4 Jahren bzw., seit der Neuregelung des Aufenthaltsrechts im Jahr 2004 gemäß § 31 Aufenthaltsgesetz erst nach einer Ehebestandszeit von zwei Jahren entstehen.

Die Frage der Rechtswidrigkeit der dem Antragsteller erteilten Aufenthaltserlaubnisse ist also in vollem Umfang auch davon abhängig, ob die eheliche Lebensgemeinschaft zwischen ihm und seiner ersten, inzwischen geschiedenen Ehefrau zumindest für die Dauer der Ehebestandszeit auch wirklich bestanden hat.

Eine familiäre bzw. eheliche Lebensgemeinschaft im Sinne o.g. Vorschriften liegt dann vor, wenn die Eheleute in einer auf Dauer angelegten, durch enge Verbundenheit und gegenseitigen Beistand geprägten Beziehung zusammenleben. Eine häusliche Gemeinschaft ist keine zwingende Voraussetzung. Die Ausgestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft gehört zu der nach Art. 6 Abs. 1 GG geschützten Privatsphäre der Ehegatten und berufliche oder sonstige Gründe, die nicht die ehelichen Bindungen als solche berühren, können sogar dazu führen, dass die Eheleute in getrennten Wohnungen leben. Erforderlich ist dann aber, dass die Ehegatten einen intensiven persönlichen Kontakt pflegen und ihre tatsächliche eheliche Verbundenheit auch nach außen erkennbar und nachprüfbar in konkreter Weise in Erscheinung tritt und in der Ausgestaltung der Beziehung einen fassbaren Niederschlag findet. Konkrete Anhaltspunkte dafür können etwa Besuche, gemeinsam verbrachte Ferien, gemeinsam wahrgenommenen Kontakte zu Freunden und Bekannte und persönliche Beistandsleistungen sein (vgl. Verwaltungsgericht Stuttgart, Urteil vom 17.02.2011, - 11 K 2429/10 - mit zahlreichen Nachweisen).

Die Antragsgegnerin hat ihre Auffassung, der Antragsteller habe die Ausländerbehörde(n) von vornherein über das Bestehen/Nichtbestehen einer solchen ehelichen Lebensgemeinschaft getäuscht, eine solche habe nie bestanden, es habe sich um eine sog. Scheinehe gehandelt, um dem Antragsteller zu Unrecht ein Aufenthaltsrecht zu vermitteln, vor allem auf das Ergebnis der polizeilichen Ermittlungen gestützt, die von ihr angestoßen worden waren. Es handelte sich nach dem Ermittlungsergebnis allerdings durchweg um Zeugnisse von Personen, die mit dem Antragsteller und seiner ersten Ehefrau in keinerlei persönlichen Kontakt standen und die von ihren mehr oder weniger klaren Beobachtungen und vor allem Mutmaßungen berichteten. Offenbar waren diese Zeugnisse für das Amtsgericht, das über die Strafbarkeit des Antragstellers und seiner ersten Frau zu entscheiden hatte, nicht hinreichend klar. Allerdings lässt sich dies nicht nachprüfen, weil das Protokoll der Hauptverhandlung ausweislich der vom Gericht beigezogenen Strafverfahrensakten die Zeugnisse nicht wiedergibt.

Dem gegenüber hat der Antragsteller zur Begründung seiner Klage eidesstattliche Versicherungen von sich und seiner ersten Ehefrau vorgelegt, die zumindest als Mittel der Glaubhaftmachung von einigem Gewicht sind und denen zufolge eine eheliche Lebensgemeinschaft aufgrund enger Verbundenheit bestanden hat. Weiter hat der Antragsteller Zeugen benannt, die im Strafverfahren aufgrund der Verfahrenseinstellung nicht mehr gehört worden sind, die aber auch weder im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen noch - trotz bestehender Amtsermittlungspflicht der Beklagten wie auch der Widerspruchsbehörde und trotz der insoweit bestehende materiellen Beweislast der Ausländerbehörden (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 30.03.2010 - 1 C 7.09 -DVBl. 2010, 849; BVerfG, Beschluss vom 05.05.2003 - 2 BvR 2042/02 - DVBl. 2003, 1260) - im Ausgangs- oder Widerspruchsverfahren angehört worden sind. Dies wird im Hauptsacheverfahren nachzuholen sein.

Es kommt hinzu, dass die weiteren Indizien, die die Antragsgegnerin ihrer Auffassung, die Aufenthaltserlaubnisse seien rechtswidrig zustande gekommen, zugrunde gelegt hat, keinesfalls eine eheliche Lebensgemeinschaft des Antragstellers mit seiner ersten Frau zwingend ausschließen. Hierzu gehört der Umstand, dass der Antragsteller offenbar frühzeitig ein Verhältnis mit seiner jetzigen Ehefrau hatte, dass er mit ihr einen Sohn gezeugt und dass er sie, nachdem die erste Ehe nach knapp 7 Jahren geschieden worden war, geheiratet hat.

Ist somit die Frage, ob die Klage im Hauptsacheverfahren erfolgreich sein wird oder ob die angefochtenen Bescheide der

gerichtlichen Prüfung standhalten werden, derzeit als offen und vom Ergebnis einer Beweisaufnahme abhängig anzusehen, so überwiegt eindeutig das persönliche Interesse des Antragstellers, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über seine Klage von Vollzugsmaßnahmen verschont zu bleiben.

Dies veranlasst das Gericht auch, die aufschiebende Wirkung der Abschiebungsandrohung anzuordnen. Denn mit der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die Aufhebung der Aufenthaltserlaubnisse ist der Antragsteller nicht mehr vollziehbar ausreisepflichtig, so dass Vollstreckungsmaßnahmen zur Durchsetzung der Ausreisepflicht nicht mehr in Betracht kommen (vgl. § 58 Abs. 1, Abs. 2 S. 2 AufenthG).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf §§ 63 Abs. 2, 53 Abs. 3 Nr. 2, 52 Abs. 1 und 3 sowie 39 GKG.

Rechtsmittelbelehrung: